



American Football Verband Deutschland e. V.  
Geschäftsstelle  
Otto-Fleck-Schneise 12 60528  
Frankfurt

# Bundesschiedsrichter-Lehrordnung (BSchLo)

im Auftrag  
des Lehrworts des Bundesschiedsrichterausschusses und  
des Bundesschiedsrichterobmanns

**Bundesschiedsrichter-Lehrordnung<sup>1</sup> (BSchLo)  
vom 29.03.2014**

---

<sup>1</sup> siehe § 3 Absatz 1 a) Punkt 5. der Satzung des AFVD e. V. vom 26. Februar 2011

## **Inhaltsübersicht:**

Präambel

§ 1 Allgemeines Anforderungsprofil

§ 2 Bundesschiedsrichterausschuss<sup>2</sup>

§ 3 Lehrwesen

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung einer Schiedsrichterlizenz

§ 5 Ausbildungsstätten

§ 6 Ausbildung

§ 7 E-Lizenz

§ 8 D-Lizenz

§ 9 C-Lizenz

§ 10 B-Lizenz

§ 11 A-Lizenz

§ 12 Vortests und Prüfungen

§ 13 Anerkennung von Ausbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

§ 14 Zuständigkeiten

§ 15 Sonderregelungen

§ 16 Inkrafttreten

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 a) Punkt 5. der Satzung des AFVD e. V. erlässt der Bundesschiedsrichterausschuss eine eigene Bundesschiedsrichter- und Lehrordnung.

Die Bundesschiedsrichter- und Lehrordnung regelt die Grundsätze der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen des American Football Verband Deutschland e. V. (AFVD).

Das Ziel dieser Ordnung besteht darin, die Einheitlichkeit und Gründlichkeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen des AFVD zu gewährleisten.

Diese Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Ausbildungsbeauftragte, Ausbilder, sonstige Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer verpflichtend.

Der AFVD hat die Pflicht, neben der Überwachung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme mögliche Hilfe zuteilwerden zu lassen. Er kann in begründeten Fällen selbst Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung sein.

Die Unterrichtseinheit ist die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten ohne Berücksichtigung der Pausen.

In dieser Ordnung wird nicht zwischen weiblichen und männlichen Bezeichnungen unterschieden.

---

<sup>2</sup> siehe § 29 Punkt 3. der Satzung des AFVD e. V. vom 26. Februar 2011

## **§ 1 Allgemeines Anforderungsprofil**

Schiedsrichter sind sich ihrer besonderen sozialen Verantwortung und ihrer Stellung im Sport bewusst. Dieser werden sie durch Nutzung qualifizierter Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie eigenes angemessenes Verhalten gerecht.

Die Kenntnis und sachgerechte Auslegung des Regelwerks und der Mechanics versetzt Schiedsrichter in die Lage, ihre Rechte und Pflichten auszuüben bzw. wahrzunehmen.

Praxisrelevante Bestimmungen der anerkannten Regelungen werden von Schiedsrichtern beachtet und sachgerecht auf die jeweils konkrete Situation übertragen. Schiedsrichter sind sich ihrer Verantwortung, insbesondere gegenüber Spielern und Trainern, bewusst.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit nehmen Schiedsrichter am Sport teil. Die Kenntnis, situationsgerechte Nutzung sowie Beachtung der Bundesspielordnung machen sie zu verlässlichen Partnern im Sport.

## **§ 2 Bundesschiedsrichterlehrwart**

Der Bundesschiedsrichterausschuss wählt einen Lehrwart, dessen Amtsperiode an die des Präsidiums des AFVD gebunden ist. Der Lehrwart des Bundesschiedsrichterausschusses ist Mitglied der Regelkommission<sup>3</sup>.

## **§ 3 Lehrwesen**

(1) Der Lehrwart des Bundesschiedsrichterausschusses ist Vorsitzender des Bundesschiedsrichterlehrausschusses.

(2) Der Lehrausschuss besteht aus je einem Vertreter der Landesverbände und wird vom Lehrwart des Bundesschiedsrichterausschusses zur Bundesschiedsrichterlehrausschusssitzung eingeladen.

(3) Der Lehrwart des Bundesschiedsrichterausschusses benennt mindestens drei, aber nicht mehr als sechs A-Lizenz-Schiedsrichter als Mitglieder der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“<sup>4</sup>. Mindestens drei Landesverbände müssen in der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“ vertreten sein.

---

<sup>3</sup> siehe § 32 der Satzung des AFVD e. V. vom 26. Februar 2011 und § 122 der Bundesspielordnung des AFVD vom 31. Dezember 2013

<sup>4</sup> siehe § 29 Punkt 3. der Satzung des AFVD e. V. vom 26. Februar 2011

## **§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung einer Schiedsrichterlizenz**

- (1) Eine Schiedsrichterlizenz erhält, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und
  1. die durch diese Bundesschiedsrichterlehrordnung vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die Prüfung bestanden hat,
  2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit ergibt,
  3. nicht in physischer und psychischer Hinsicht zur Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit ungeeignet ist und
  4. über die für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (2) Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann verlangt werden.
- (3) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der physischen und psychischen Eignung, die nicht älter als drei Monate sein darf, kann verlangt werden.
- (4) Die Landesverbände entscheiden über die Ausbildung und den Einsatz von Jungschiedsrichtern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sowie den Absätzen 2 und 3 sind zu erfüllen.
- (5) Eine Erteilung einer Schiedsrichterlizenz ist zu widerrufen, wenn
  1. eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat oder
  2. die nach den §§ 7 bis 11 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war oder
  3. nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist.
- (6) Eine Erteilung einer Schiedsrichterlizenz kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist.
- (7) Für die Durchführung von Verwaltungs- und sportgerichtlichen Verfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD mit den Ergänzungen der Bundesspielordnung<sup>5</sup>.

## **§ 5 Ausbildungsstätten**

- (1) Es sollen Unterrichtsräume vorhanden sein, die den gängigen pädagogischen Standards entsprechen. Es sollen z.B. genügend Tische und Stühle vorhanden sein, um eine schriftliche Prüfung durchführen zu können. Nicht geeignet sind Räumlichkeiten, die nicht für den Schulungs- / Tagungsbetrieb vorgesehen sind.
- (2) Es sollen alle erforderlichen Medien in funktionsfähigem Zustand vorhanden sein, die den gängigen pädagogischen Standards entsprechen. Es sollen vorhanden sein:
  1. Tafel
  2. Beamer (bevorzugt) oder Projektor, evtl. Tageslichtprojektor

---

<sup>5</sup> siehe § 3 der Satzung des AFVD e. V. vom 26. Februar 2011 und § 132 der Bundesspielordnung des AFVD e. V. vom 31. Dezember 2013

3. Flip-Chart mit entsprechenden Stiften
4. Stellwände mit Stiften und Karten (Moderatorenkoffer)
5. Videoanlage (z.B. DVD-Spieler) mit entsprechender Verkabelung

## **§ 6 Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung wird entsprechend dem vom Bundeschiedsrichterlehrausschuss vorgelegten Lernziel- und Lerninhaltskatalog durchgeführt.
- (2) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten. Sie kann in begründeten Fällen auch in Abschnitten abgeleistet werden, die als Blockunterricht jeweils mindestens vier Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nicht unterschreiten sollten.
- (3) Es dürfen nicht mehr als ein Achtel der Unterrichtseinheiten versäumt werden.
- (4) Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird (Härtefallregelung)<sup>6</sup>. Die Gründe für den Antrag sind unverzüglich dem zuständigen Landesverband schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege, mitzuteilen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (5) Die Landesverbände können für die in Ihrer Zuständigkeit liegenden Lizenzen weitergehende Voraussetzungen festlegen (z.B. die Anzahl der Pflichtspiele).

## **§ 7 E-Lizenz**

- (1) Der Schiedsrichter kann die Bestimmungen des Regelwerks und der Mechanics allgemeiner Art nennen und deren Auswirkung auf die Ausübung seiner Tätigkeit erläutern und anwenden. Der Schiedsrichter kann anhand von Beispielen seine Rechte und Pflichten beschreiben und begründen (gem. §6 (1)).
- (2) Qualifiziert für die Ausbildung von E-Lizenz-Schiedsrichtern sind zunächst Inhaber einer höherrangigen Lizenz. Wesentlich ist, dass die Themen von fachlich geeigneten Lehrkräften vermittelt werden.
- (3) Zum Lehrgang wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 bis 4 erfüllt.

---

<sup>6</sup> Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, an einem Lehrgang teilzunehmen. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht.

- (4) Der Lehrgang umfasst mindestens 32 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, dies entspricht 24 Zeitstunden und gliedert sich in
  1. eine theoretische Ausbildung von mindestens 30 Unterrichtseinheiten,
  2. eine schriftliche Abschlussprüfung (40 Aufgaben) von mindestens 90 Minuten Dauer.
- (5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (6) Eine Verlängerung der E-Lizenz ist nicht vorgesehen.

## **§ 8 D-Lizenz**

- (1) Der Schiedsrichter kann die Bestimmungen des Regelwerks und der Mechanics spezifischer Art nennen und deren Auswirkung auf die Ausübung seiner Tätigkeit erläutern und anwenden. Der Schiedsrichter kann die Möglichkeiten und Grenzen des Regelwerks und der Mechanics beschreiben. (gem. §6 (1))
- (2) Qualifiziert für die Ausbildung von D-Lizenz-Schiedsrichtern sind zunächst Inhaber einer höherrangigen Lizenz. Wesentlich ist, dass die Themen von fachlich geeigneten Lehrkräften vermittelt werden.
- (3) Zum Lehrgang wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 bis 4 erfüllt und als E- oder D-Lizenz-Schiedsrichter mindestens drei Einsätze in der abgelaufenen Spielzeit nachweisen kann.
- (4) Der Lehrgang umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, dies entspricht zwölf Zeitstunden und gliedert sich in
  1. eine theoretische Ausbildung von mindestens 15 Unterrichtseinheiten,
  2. eine schriftliche Abschlussprüfung (20 Aufgaben) von mindestens 45 Minuten Dauer.
- (5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (6) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so erhält der Schiedsrichter für die nächste Spielzeit eine E-Lizenz, wenn mindestens 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Erzielt der Schiedsrichter weniger als 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl, so erhält dieser keine Lizenz.

## **§ 9 C-Lizenz**

- (1) Der Schiedsrichter kennt die grundlegenden Bestimmungen der Strafdurchführungen und beachtet diese bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Der Schiedsrichter kann die typischen Aufgaben und Zuständigkeiten nennen und daraus abgeleitet die Pflichten erläutern (gem. §6 (1)).

- (2) Qualifiziert für die Ausbildung von C-Lizenz-Schiedsrichtern sind zunächst Inhaber einer höherrangigen Lizenz. Wesentlich ist, dass die Themen von fachlich geeigneten Lehrkräften vermittelt werden.
- (3) Zum Lehrgang wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 bis 4 erfüllt und
1. in mindestens zwei aufeinander folgenden Spielzeiten Inhaber der D-Lizenz war, sowie
  2. als D-Lizenz-Schiedsrichter mindestens drei Einsätze in der abgelaufenen Spielzeit nachweisen kann, oder
  3. als C-Lizenz-Schiedsrichter mindestens drei Einsätze in der abgelaufenen Spielzeit nachweisen kann.
- (4) Der Lehrgang umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, dies entspricht zwölf Zeitstunden und gliedert sich in
1. eine theoretische Ausbildung von mindestens 15 Unterrichtseinheiten,
  2. eine schriftliche Abschlussprüfung (20 Aufgaben) von mindestens 45 Minuten Dauer.
- (5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (6) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so erhält der Schiedsrichter für die nächste Spielzeit eine D-Lizenz, wenn mindestens 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Erzielt der Schiedsrichter weniger als 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl, so erhält dieser die E-Lizenz.
- (7) In Ausnahmefällen kann bei besonderer Eignung des Schiedsrichters i. S. v. § 9 Abs. (3) Satz 1. vom zuständigen Landes-Lehrausschuss/Lehrwart in Absprache mit dem Obmann des Landesverbandes beschlossen werden, dass der Schiedsrichter nur eine Spielzeit die D-Lizenz besitzen muss, um zum C-Lizenz-Lehrgang zugelassen zu werden. Hierzu muss der Schiedsrichter mindestens 20 Einsätze nachweisen und kontinuierlich positiv aufgefallen sein. Mindestens ein Befürworter muss die A-Lizenz besitzen.

## **§ 10 B-Lizenz**

- (1) Der Schiedsrichter kann Regelwerk und Mechanics beschreiben und anwenden. Der Schiedsrichter kann den Aufbau und die Grundsätze der Strafdurchführung beschreiben und anwenden. Der Schiedsrichter kennt die grundlegenden Bestimmungen der Bundesspielordnung, welche die Tätigkeit im Schiedsrichterwesen betreffen (gem. §6 (1)).
- (2) Qualifiziert für die Ausbildung von B-Lizenz-Schiedsrichtern sind zunächst Inhaber einer höherrangigen Lizenz. Wesentlich ist, dass die Themen von fachlich geeigneten Lehrkräften vermittelt werden.

- (3) Zum Lehrgang wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 bis 4 erfüllt und
1. in mindestens zwei aufeinander folgenden Spielzeiten Inhaber der C-Lizenz war, sowie
  2. als C-Lizenz-Schiedsrichter mindestens 20 Einsätze, davon mindestens fünf in der abgelaufenen Spielzeit, nachweisen kann und
  3. vom zuständigen Landesverband zur Teilnahme an einem Lehrgang nach Absatz 4 eingeladen wird.
- (4) Der Lehrgang umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, dies entspricht zwölf Zeitstunden und gliedert sich in
1. eine theoretische Ausbildung von mindestens 14 Unterrichtseinheiten,
  2. eine schriftliche Abschlussprüfung (40 Aufgaben) von mindestens 90 Minuten Dauer.
- (5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (6) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so erhält der Schiedsrichter für die nächste Spielzeit eine C-Lizenz, wenn mindestens 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Erzielt der Schiedsrichter weniger als 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl, so erhält dieser die D-Lizenz.
- (7) Wer die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 bis 4 erfüllt
1. und als B-Lizenz-Schiedsrichter mindestens fünf Einsätze in der abgelaufenen Spielzeit nachweisen kann,
  2. mindestens 80 % der möglichen Gesamtpunktzahl im fristgerecht eingesandten Vortest erreicht,
  3. sowie an einer theoretischen Ausbildung nach Absatz 4 Nr. 1 teilnimmt, erhält für die nächste Spielzeit eine B-Lizenz (Verlängerung).
- (8) Wird eine der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 7 Nr. 1 bis 2 nicht erfüllt, so muss an einem Lehrgang nach Absatz 4 teilgenommen werden.

## **§ 11 A-Lizenz**

- (1) Der Schiedsrichter kann seine Tätigkeitsfelder mit denen der anderen Schiedsrichter kritisch vergleichen und objektiv werten. Der Schiedsrichter kennt die Bestimmungen der Strafdurchführung und kann die für seine Tätigkeit bedeutsamen, speziellen Aussagen in ihren Auswirkungen auf seine Tätigkeit erklären und anwenden. Der Schiedsrichter kennt die Regelungen der Bundesspielordnung und kann die Folgen von Verstößen beschreiben (gem. § 6 (1)).
- (2) Qualifiziert für die Ausbildung von A-Lizenz-Schiedsrichtern sind zunächst die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“ einschließlich des Lehrwerts des Bundesschiedsrichterausschusses. Wesentlich ist, dass die Themen von fachlich geeigneten Lehrkräften vermittelt werden.



- (3) Zum Lehrgang wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 bis 4 erfüllt
1. und in mindestens drei aufeinander folgenden Spielzeiten Inhaber der B-Lizenz war,
  2. als B-Lizenz-Schiedsrichter mindestens 20 Einsätze, davon mindestens fünf in der abgelaufenen Spielzeit, nachweisen kann,
  3. vom zuständigen Landesverband vorgeschlagen<sup>7</sup> und vom Bundesschiedsrichterausschuss zur Teilnahme an einem Lehrgang nach Absatz 4 eingeladen wird,
  4. sowie mindestens 90 % der möglichen Gesamtpunktzahl im fristgerecht eingesandten Vortest (mindestens 40 Fragen) erreicht.
- (4) Der Lehrgang umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, dies entspricht zwölf Zeitstunden und gliedert sich in
1. eine theoretische Ausbildung von mindestens 13 Unterrichtseinheiten,
  2. eine schriftliche Abschlussprüfung von 135 Minuten Dauer. Die Abschlussprüfung besteht aus mindestens 40 Aufgaben, empfohlen sind 60 Aufgaben.
- (5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (6) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so erhält der Schiedsrichter für die nächste Spielzeit eine B-Lizenz.
- (7) Wer die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 bis 4 erfüllt
1. und als A-Lizenz-Schiedsrichter mindestens fünf Einsätze in der abgelaufenen Spielzeit nachweisen kann,
  2. vom zuständigen Landesverband vorgeschlagen und vom Bundesschiedsrichterausschuss zur Teilnahme an einem Lehrgang nach Absatz 4 Nr. 1 eingeladen wird,
  3. mindestens 90 % der möglichen Gesamtpunktzahl im fristgerecht eingesandten Vortest (mindestens 40 Fragen) erreicht,
  4. an einer theoretischen Ausbildung nach Absatz 4 Nr. 1 teilnimmt, erhält für die nächste Spielzeit eine A-Lizenz (Verlängerung).
- (8) Wird eine der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 7 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllt, so muss an einem Lehrgang nach Absatz 4 teilgenommen werden.

## **§ 12 Vortests und Prüfungen**

- (1) Zunächst beruft der zuständige Verband, in dessen Bereich eine Prüfung stattfindet, einen Prüfungsausschuss. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag des zuständigen Verbandes widerruflich berufen.

---

<sup>7</sup> Es wird davon ausgegangen, dass ausschließlich geeignete Kandidaten vorgeschlagen werden und diese bei Nichtbestehen weiterhin B-Lizenz geeignet bleiben.

- (2) Die Aufgaben der Vortests sowie der schriftlichen Abschlussprüfungen werden vom Lehrwart des Bundesschiedsrichterausschusses im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die Bewertung soll durch zwei Prüfer erfolgen.
- (3) Eine Prüfung findet grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung statt. Der zuständige Landesverband kann in besonderen Fällen Ausnahmen hiervon erlassen. Der AFVD sowie der zuständige Verband können je eine Person zur Beobachtung einer Prüfung entsenden.
- (4) Tritt ein Prüfling von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem zuständigen Verband schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege, mitzuteilen. Genehmigt der zuständige Verband den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der zuständige Verband.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann bei einem Prüfling, der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder einen Täuschungsversuch begeht, die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (7) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Erteilung der Schiedsrichterlizenz für die nächste Spielzeit bekannt, kann der zuständige Verband die Prüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem letzten Tag der Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (9) Schriftliche Aufsichtsarbeiten und Prüfungsunterlagen sind wenigstens ein Jahr beim zuständigen Verband aufzubewahren.
- (10) Auf Antrag ist Geprüften innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (11) Eine praktische Prüfung, Beurteilung oder Weiterbildung kann im Rahmen eines Lehrgangs oder hierzu ergänzend erfolgen. Darüber entscheidet der zuständige Lehrausschuss. Eine Abstimmung mit dem Bundeslehrausschuss ist durchzuführen.

## **§ 13 Anerkennung von Ausbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Eine Anerkennung einer abgeschlossenen Ausbildung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des AFVD und seiner Landesverbände kann anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Eine Entscheidung obliegt den Verbandsorganen (Obmann, Lehrwart), in dessen Wirkungsbereich der betreffende Schiedsrichter tätig ist.

## **§ 14 Zuständigkeiten**

- (1) Die Zuständigkeiten ergeben sich zunächst aus
  1. der Satzung des AFVD,
  2. der Bundesspielordnung des AFVD<sup>8</sup> sowie
  3. der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD.
- (2) Der Lehrwart des Bundesschiedsrichterausschusses ist zuständig für die Genehmigung von Ausbildungsplänen und Leitfäden, die vom Bundesschiedsrichterlehrausschuss und der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“ herausgegeben werden.
- (3) Im Übrigen sind die Landesverbände zuständig für die Durchführung dieser Verordnung. Sie können Ausführungsbestimmungen (landesverbandsspezifische Regelungen) erlassen, die dieser Ordnung nicht entgegenstehen.
- (4) Die Lehrgangsbildung ist verantwortlich für die Durchführung nach den im Einzelnen festgelegten Bedingungen.

## **§ 15 Sonderregelungen**

- (1) Der Bundesschiedsrichterbundobmann sowie sein Stellvertreter sind von Vortesten und Prüfungen für die Dauer ihrer Amtszeit ausgenommen. Sie behalten während dieser die Lizenz, die sie vor ihrer Wahl hatten.
- (2) Der Lehrwart des Bundesschiedsrichterausschusses ist von Vortesten und Prüfungen für die Dauer seiner Amtszeit ausgenommen. Er behält während dieser die Lizenz, die er vor seiner Wahl hatte.
- (3) Mitglieder der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“ sind von Vortesten und Prüfungen für die Dauer ihrer Amtszeit ausgenommen. Sie behalten während dieser die A-Lizenz.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Frankfurt, 04.07.2014

---

<sup>8</sup> siehe Abschnitt H. Der Schiedsrichter §§ 111 - 115 der Bundesspielordnung des AFVD e. V. vom 31. Dezember 2013